

Sachgebiet Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiter Frau Weidner		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 05.02.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Flurneuordnung Vogtsreichenbach 2			
Anlagen: Widmung von Verkehrsanlagen_Auflistung Widmung von Verkehrsanlagen_Karte			

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Bodenständig“ fand im OT Vogtsreichenbach eine Flurbereinigung statt. Der Flurbereinigungsplan hat für die Festsetzung von Rechtsverhältnissen, die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beziehen, die Wirkung von Gemeindecassungen. Zur Aufnahme dieser Festsetzungen in den Textteil zum Flurbereinigungsplan wird der Markt Cadolzburg gebeten, einen Beschluss im Bau- und Umweltausschuss hinweislich Art. 12 AGFlurbG zu fassen. Auf das zur Beratung Seitens der Verwaltung vorgelegte Straßen- und Wegeverzeichnis und der Widmungskarte (VKZLE 115060 vom 11.12.2023) wird ergänzend verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Beschluss 1:

Übernahme Eigentum und Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, Gräben und Erdbecken zur Wasserrückhaltung

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Übernahme des Eigentums und die Baulast der ihr von der Teilnehmergeinschaft Vogtsreichenbach 2 zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe durch den Markt Cadolzburg.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Wegeanschlüsse sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Der Markt Cadolzburg übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gräben und Erdbecken.

Beschluss 2:

Widmung von Verkehrsanlagen im Gebiet Verfahren Vogtsreichenbach 2

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, alle, sich im Bereich des Verfahrensgebietes der Teilnehmergeinschaft Vogtsreichenbach 2 befindenden Straßen und Wege neu zu widmen. Dies gilt für alle, im anliegenden Widmungsverzeichnis, bzw. der beiliegenden Karten aufgeführten Flurstücke. Alle bisherigen im Verfahrensgebiet ausgesprochenen Widmungen werden aufgehoben.

Diese Widmungen beziehen sich auf Ortsstraßen, ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sowie nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege.